

Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Entschädigung der *Ratsfrauen, Ratsherren* und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung amfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Lemwerder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben Anspruch auf Auslagenersatz und Erstattung von Verdienstaufschlag. Die Ansprüche sind begrenzt auf die in dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge.

(2) Die Ansprüche über die Bezüge nach Absatz 1 nach den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstaufschlages gesondert gewährt.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 beträgt *200,00 Euro*. Er wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 3 Verdienstaufschlag

(1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages *bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit)* erstattet.

(2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ratsfrauen oder Ratsherren zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen der Zuständigkeiten hinzuziehen.

(3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensausfall fällt der jeweiligen Ratsfrau/dem jeweiligen Ratsherren zu.

(4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2 vorliegt, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausschlag vor.

(5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2, ist der Verdienstausschlag im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten lässt.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, denen im Bereich der Haushaltsführung *oder im sonstigen beruflichen Bereich aus dringenden Gründen eine nicht der Familie angehörende Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, um in nicht zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalsatzes. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.* Der Anspruch besteht auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro/Stunde.

§ 4

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 8,00 Euro je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) *Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Für Fahrten, die in Ausübung des Mandats unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt.*

(2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

(3) Für die Reisekostenabrechnung beträgt die Ausschlussfrist sechs Monate ab Beendigung der Dienstreise.

§ 6

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

(1) Der/Die Ratsvorsitzende nimmt lediglich verfahrensleitende Funktionen wahr und erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister(in) monatlich *300,00 Euro*
- b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister(in) monatlich *200,00 Euro*
- c) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) monatlich *300,00 Euro*
- d) an die Beigeordneten monatlich je *200,00 Euro*

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates der Gemeinde Lemwerder sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung.

(2) Die in §§ 2 und 6 festgelegten Aufwandsentschädigungen reduzieren sich rückwirkend auf die Hälfte des jeweiligen Betrages, wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten - *freie Zeiten nach Sitzungsplan nicht mit eingerechnet* - keine Sitzungen wahrgenommen werden.

§ 8

Entschädigung von Nichtratsmitgliedern in Ausschüssen

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von *13,00 Euro* pro Ausschusssitzung.

(2) Für Fahrten, die von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern vom Wohnort zum Sitzungsort oder aufgrund eines Auftrages des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausgeführt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung *nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes* gewährt.

(3) Auf die Erstattung von Verdienstausschlag und die Gewährung von Reisekosten finden die Vorschriften der §§ 3 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *mit dem Tage nach der Verkündung* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Lemwerder und

der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 13.12.2007 in der Fassung der
4. Änderungssatzung außer Kraft.

Lemwerder, den

Gemeinde Lemwerder

Regina Neuke
Bürgermeisterin